

Die Arbeiterklasse der USA soll politisch noch mehr entrechtet, noch wehrloser gemacht werden. Obwohl die amerikanische Arbeiterklasse die zahlenmäßig stärkste Klasse in den USA ■ ist, besitzt sie unter den 435 Abgeordneten des Repräsentantenhauses und unter den 96 Mitgliedern des Senats keinen einzigen Vertreter. Ebenso haben die 16 Millionen gewerkschaftlich organisierten Arbeiter keinen ehrlichen Vertreter ihrer Interessen im Kongreß und im Senat.

Im Anti-Kommunisten-Gesetz gibt es besonders infame Bestimmungen, die in nichts den Hitlerischen Ausnahmegesetzen nachstehen. So wird z. B. bestimmt,¹ daß sich jedes Mitglied der Kommunistischen Partei registrieren lassen muß, und wer das nicht tut, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und Geldstrafe bis zu 10 000 Dollar bestraft. Läßt sich aber ein Mitglied registrieren, so hat es das Los von mehr als 80 führenden Funktionären der Kommunistischen Partei zu erwarten, weil es auf Grund der bereits wiedergegebenen Kautschukbestimmungen des Smith-Gesetzes mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und hohen Geldstrafen bestraft werden kann.

Ferner sieht das Gesetz vor, daß Angehörige der Kommunistischen Partei keinen Auslandspaß bekommen und auch nicht im Staatsdienst arbeiten dürfen. Sie dürfen auch nicht als Arbeiter in Rüstungsbetrieben tätig sein. Das ist eine besonders einschneidende Be-

stimmung, da nach der Auslegung des Gesetzes alle die Betriebe als Rüstungsbetriebe gelten, in denen irgendwelche Gegenstände für die Armee oder Flotte hergestellt werden.

Wie sehr die amerikanischen Imperialisten auch tobemögen, es wird ihnen nicht gelingen, das Rad des geschichtlichen Fortschritts zurückzudrehen. Nichts vermag den Untergang des Imperialismus zu retten, weder das Wettrüsten noch die infamen Repressivmaßnahmen gegen die Kommunistische Partei und alle fortschrittlichen Kräfte. Der kannibalische Weg des amerikanischen Imperialismus, der auch ein Weg des Bedrückers und Gendarmen in Europa und Asien ist, wird im Ergebnis das unausbleibliche und unruhmliehe Schicksal des deutschen und japanischen Imperialismus teilen.

Die amerikanischen Kriegstreiber haben aus der Geschichte nichts gelernt. In ihrem Streben nach Maximalprofit und nach Weltherrschaft stoßen sie das amerikanische Volk in den Abgrund eines neuen Krieges, der, sollte er ausbrechen, das Grab des verfaulenden kapitalistischen Systems werden wird — dafür bürgen die Kräfte des Friedens und der Demokratie der ganzen Welt. In diesem Lager steht auch die Kommunistische Partei der USA trotz des Terrors der USA-Justiz.

Es lebe die Kommunistische Partei der USA!

Über die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen innerhalb der volkseigenen Wirtschaft

Von Dr. GÜNTER GRUNDMANN, Justitiar im VEB Leipziger Stahlbau und Verzinkerei, und HARALD ENSSLEN, Justitiar im VEB Falz- und Heftmaschinenwerk Leipzig

Eine der Aufgaben, die der IV. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands der Wirtschaft stellte, ist die ständige Verbesserung der Qualität unserer industriellen Erzeugnisse. Walter Ulbricht sagte hierzu u. a.: „Unser Handel muß gegenüber der Produktion sehr hart sein und die höchsten Ansprüche an Qualitäten und Sortimente stellen, die im Rahmen unserer gegebenen Rohstoffmöglichkeiten erfüllt werden können.“ Diese Ausführungen müssen auch gleichermaßen im Verhältnis zwischen den Industriebetrieben untereinander als Besteller und Lieferer Gültigkeit haben.

Juristisch ausgedrückt bedeutet dies die Verpflichtung der Produktionsbetriebe wie der Handelsorgane, auf die genaueste Einhaltung der handelsüblichen und vertraglich festgelegten Qualität zu bestehen und bei Qualitätsminderung, d. h. bei Lieferung mangelhafter Ware, konsequent von der Mängelrüge, von den Gewährleistungsansprüchen und — innerhalb der volkseigenen Wirtschaft — von der Vertragsstrafe¹) Gebrauch zu machen. Jede Mängelrüge bedeutet eine Beanstandung der Qualität und stellt daher ein wirksames Mittel dar, die Lieferbetriebe zur Herstellung und Lieferung qualitätsgerechter Waren zu erziehen.

Jeder Verzicht des Bestellers auf die sich aus der Lieferung nicht qualitätsgerechter Waren ergebenden Ansprüche, deren Geltendmachung zugleich Pflicht sein muß, führt dagegen zur Verschleierung der schlechten Qualität der vom Lieferer hergestellten Erzeugnisse, ist somit ein Verstoß gegen die Vertrags- und Plandisziplin und untergräbt letzten Endes die von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ergriffenen Maßnahmen zur ständigen Verbesserung des Lebensstandards der Bevölkerung und zur Förderung des Außenhandels²).

Die große Bedeutung, die der Qualität unserer Erzeugnisse beigemessen wird, geht auch aus der Präambel des Warenzeichengesetzes vom 17. Februar 1954 (GBl. S. 216) hervor, in der ausdrücklich erklärt wird,

daß die Warenzeichen den Hersteller zur Innehaltung einer gleichbleibenden Qualität verpflichten³).

Darüber hinaus darf bei der Erörterung des rechts- und wirtschaftspolitischen Zwecks der Gewährleistungsansprüche folgendes nicht verkannt werden:

1. Der Gewährleistungsanspruch dient zur Wahrung des wirtschaftlichen Interesses des Verbrauchers oder Bestellers (keine eigenen Selbstkosten für Nachbesserung, Nachlieferung oder ähnliches) und damit zur Durchsetzung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung.
2. Der Gewährleistungsanspruch dient zur Feststellung derjenigen Betriebe, die schlechte Qualität liefern.
3. Der Gewährleistungsanspruch bewirkt durch die finanziellen Belastungen, die damit für den Lieferanten verbunden sind, daß die Anstrengungen zur Herstellung und Lieferung einwandfreier Qualitätsprodukte erhöht werden (z. B. genaue Eingangskontrolle für Zuliefermaterial, Fertigungskontrolle, Endkontrolle usw.⁴).
4. Durch die seitens der Lieferanten erfolgten Nachlieferungen und Nachbesserungen und sonst entstehenden außerplanmäßigen Kosten erhalten auch die übergeordneten Staatsorgane Kenntnis von der schlechten Qualitätsarbeit der Betriebe und können geeignete Maßnahmen zu deren Behebung ergreifen.

Es würde nun dem Wirtschafts- und rechtspolitischen Zweck der Gewährleistungsansprüche widersprechen, wollte man ihre Geltendmachung noch nach Jahren zulassen. Für diese Ansprüche bestehen deshalb bestimmte Fristen, innerhalb deren sie geltend gemacht werden müssen. Die Erfahrungen zeigen, daß hierüber bei den Betrieben verschiedene Unklarheiten bestehen, die nicht zuletzt darin ihre Ursache haben, daß die Spruchpraxis der Staatlichen Vertragsgerichte nur sehr zögernd und erst in der letzten Zeit gewisse Grundsätze hierzu entwickelte. Auch die rechtswissenschaftliche Lehre und Forschung nahm erst in der jüngsten Zeit zu einigen Problemen dieses wichtigen Gebiets Stellung⁵). Der

³) Nathan (NJ 1954 S. 294) mißt entgegen der Ansicht Feilers (NJ 1954 S. 161) dieser Pflicht keine juristische, wohl aber große politische und ökonomische Bedeutung bei und bezeichnet diese Pflicht als Selbstverpflichtung des Produktionskollektivs.

⁴) vgl. AO über die Durchführung der Gütekontrolle in den volkseigenen Industriebetrieben vom 21. September 1949 (ZVOBl. S. 737) und VO über die Verbesserung der Qualität in der Produktion vom 24. Oktober 1949 (GBl. S. 73).

⁵) vgl. Kleine in NJ 1954 S. 164; Such in NJ 1954 S. 434.

¹) § 2 Abs. 1 Buchst. b der 6. DurchlBest. zur WO vom 23. Dezember 1953 (GBl. 1954 S. 21).

²) vgl. für das sowjetische Recht: „Die Verletzung der Vertragsbedingungen hinsichtlich der Qualität der gelieferten Produkte gehört zu den schwersten Verletzungen der Vertrags- und Staatsdisziplin“. (Lehrbuch des sowjetischen Zivilrechts, Bd. II S. 41.)